

Anonymisierte Fassung

-1175439-

C-85/21 – 1

Rechtssache C-85/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Landesverwaltungsgericht Steiermark (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Februar 2021

Beschwerdeführer:

WY

Belangte Behörde:

Steiermärkische Landesregierung

[OMISSIS]

A n t r a g

auf

V o r a b e n t s c h e i d u n g

gemäß Art. 267 AEUV

Parteien des Ausgangsverfahrens [OMISSIS]:

a) Beschwerdeführer:

WY

[OMISSIS] Graz, Österreich

[OMISSIS]

b) belangte Behörde:

Steiermärkische Landesregierung

[OMISSIS] Graz, Österreich

DE

[OMISSIS] [Or. 2]

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat [OMISSIS] im Verfahren über die Beschwerde des WY [OMISSIS] gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung [OMISSIS] vom 13.12.2018 [OMISSIS] den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist 21 AEUV dahin auszulegen, dass er, im Falle eines nach nationalem Recht vorgesehenen *ex lege* Verlusts der Staatsbürgerschaft, und in weiterer Folge den Verlust des Unionsbürgerstatus, in die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelfalles nach den Grundsätzen des Urteiles des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Tjebbes u.a. einzubeziehen ist und ein Hindernis des Verlusts der Staatsbürgerschaft dazustellen vermag, wenn ein Staatsangehöriger, seine vorherige Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung des Wiedereintrittes wiedererlangt hat, und der drohende Verlust des Unionsbürgerstatus erhebliche Auswirkungen auf dessen Familien- und Berufsleben hat?

II. [OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens] [Or. 3]

B e g r ü n d u n g

I.

Sachverhaltsdarstellung und Verfahrensgang:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.03.1992, [OMISSIS] die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Infolge wurde eine Entlassungsurkunde des türkischen Staats vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer [OMISSIS] ab dem Tag der Ausstellung der Entlassungsurkunde die türkische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Im Zuge des Auftauchens einer türkischen „Wählerevidenzliste“ im Jahr 2017, wurde diese Liste am 17.05.2017 vom Bundesministerium für Inneres an die jeweiligen Staatsbürgerschaftsbehörden der Bundesländer weitergeleitet. Da für die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der „Wählerevidenzliste“ ein ausreichend begründeter Anfangsverdacht betreffend der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers bestand, da dessen Name auf der „Wählerevidenzliste“ aufschien, wurde von der belangten Behörde um die Klärung der Frage der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers herbeizuführen, ein Feststellungsverfahren im Sinne des § 42 Abs. 3 StbG, als Frage des öffentlichen Interesses, eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens kam die belangte Behörde zu dem Schluss, dass weder die „genaue Herkunft der Excel-Dateien“, noch der Umstand, ob es sich tatsächlich um eine türkische „Wählerevidenzliste“ handle, ermittelt werden konnte. Es wurde ermittelt, dass das türkische Recht eine elektronisch erstellte Wählerevidenz für im Ausland lebende Wahlberechtigte vorsieht. Die Weitergabe einer derartigen Wählerevidenzliste würde strafrechtlich in der Türkei verfolgt werden [OMISSIS]. Letztlich kam die belangte Behörde zu dem Schluss, dass es sich hierbei mutmaßlich um eine behördliche [Or. 4] türkische Datensammlung handle, die zur Durchführung von Wahlen erstellt worden sei.

Die belangte Behörde ging letztendlich von dem Anfangsverdacht aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Aufscheinens in der sogenannten „Wählerevidenzliste“ die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben habe und forderte mit Schreiben vom 27.06.2017 den Beschwerdeführer auf einen aktuellen „Nüfus Kayit Örneği“ (türkischer Personenstandsregisterauszug) mit staatsbürgerschaftsrelevanten Daten zu übermitteln. Ebenso wurde ein Schreiben vom 09.10.2017 an die Botschaft der Republik Türkei in Wien gerichtet mit dem Ersuchen, der Behörde Auskunft darüber zu geben, ob der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit nach seiner Entlassung aus dem türkischen Staatsverband wieder erworben habe. Dieses Ersuchen blieb ohne Antwort.

Mit Schreiben vom 18.07.2017 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben des türkischen Generalkonsulats der Republik Türkei in Wien vor, aus dem

hervorgeht, dass ausgebürgerten Personen kein „Nüfus Kayit Örneği“ ausgestellt werde, sondern aufgrund des Gesetzes vom 13.05.2013, eine „Mavi-Karte“ („blaue Karte“).

Mit einem weiteren Schreiben vom 09.10.2017 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er binnen vier Wochen nach Übernahme des Schreibens [OMISSIS] einen aktuellen „Nüfus Kayit Örneği“ mit sämtlichen Personendaten zu übermitteln habe. Dem daraufhin erfolgten Antrag um Fristverlängerung zur Beischaffung des Personenregistrauszuges wurde bis 12.02.2018 stattgegeben. Mit Schriftsatz vom 12.02.2018 teilte der Beschwerdeführer der Behörde mit, dass er sich außer Stande sehe den geforderten Personenstandsregistrauszug beizubringen.

In weiterer Folge wurde am 10.08.2018 der Beschwerdeführer erneut aufgefordert einen „Nüfus Kayit Örneği“ beizubringen. Dem neuerlichen Antrag auf Fristerstreckung bis 25.09.2018 wurde stattgegeben, da bis zu diesem Datum die Tochter des Beschwerdeführers in die Türkei reisen werde, um ihren „Nüfus Kayit Örneği“ zu beschaffen, welcher auch Angaben betreffend der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers enthalten werde.

[OMISSIS] Die wesentlichen Teile des Datensatzes des Personenstandregisters lauten wie folgt: **[Or. 5]**

„Familienregister [OMISSIS], Aylin Naime, Doppelbürgerschaft [OMISSIS]; [OMISSIS] verlor [OMISSIS] die türkische Staatsbürgerschaft, da Vater/Mutter österreichischer Staatsbürger wurde. Familienregister [OMISSIS], Aylin Naime: Staatsbürgerschaft [OMISSIS] neuerliche Einbürgerung in den türkischen Staatsverband“.

Eine Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde von Seiten des Beschwerdeführers weder beantragt noch bewilligt. Im Verfahren betreffend der Aberkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG wurde zudem von Seiten des Beschwerdeführers ein Antrag nach § 57 StbG (Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige) eingebracht und wurde dieser mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen.

Mit Erkenntnis vom 07.05.2019 [OMISSIS] stellte das vorlegende Gericht in der Sache fest, dass der Beschwerdeführer am 03.02.1994 die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben und dadurch gemäß § 27 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, wies die Anzeige des Beschwerdeführers gemäß § 57 StbG ab und sprach aus, dass die ordentliche Revision unzulässig sei.

Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof lehnte dieser mit Beschluss vom 26.06.2019 [OMISSIS] ab [OMISSIS] [.]

[OMISSIS] **[Or. 6]** [OMISSIS] [Begründung des ablehnenden Beschlusses]

Über nachträglichen Antrag trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde [OMISSIS] zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof ab.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 06.07.2020 [OMISSIS] wies dieser die Revision, soweit sie sich gegen die Abweisung der Anzeige des Revisionswerbers gemäß § 57 StbG richtet, zurück. Der Verwaltungsgerichtshof hob jedoch das angefochtene Erkenntnis des vorlegenden Gerichts im Umfang der Feststellungen des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Revisionswerbers nach § 27 StbG wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgehend vom festgestellten Vorliegen der Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG und einem damit verbundenen gleichzeitigen Verlust des Unionsbürgerstatus nach der Rechtsprechung des EuGH [Or. 7] vom 12. März 2019 in der Rechtssache C-221/17, Tjebbes u.a., von der zuständigen nationalen Behörde und gegebenenfalls dem nationalen Gericht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen [OMISSIS].

Zu den Kriterien einer solchen unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung kann [OMISSIS] auf die Begründung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2020 [OMISSIS] verwiesen werden. Demnach hält der Verwaltungsgerichtshof [OMISSIS] eine derartige Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Kriterien des EuGHs in der Rechtssache Tjebbes u.a., für unionsrechtlich geboten. Eine solche unionsrechtlich gebotene Prüfung erfordert eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls durchgeführte Gesamtbetrachtung. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung wird jedoch regelmäßig der [OMISSIS] Umstand, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft [OMISSIS] nicht wahrgenommen hat, von maßgeblicher Bedeutung sein. Dieser Umstand entbindet das Verwaltungsgericht aber nicht von der unionsrechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft unverhältnismäßig ist [OMISSIS]“.

In einem Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers vom 07.08.2020 wurde auf den drohenden Verlust des Unionsbürgerstatus, sowie den Folgen des Staatsbürgerschaftsverlustes für das Familien- und Berufsleben des Beschwerdeführers, ausführlich aufmerksam gemacht. Insbesondere der drohende Verlust des Unionsbürgerstatus, und damit verbunden die Einschränkungen in die Ausübung der Freizügigkeit des Beschwerdeführers würden zu massiven Einschränkungen im Berufsleben des Beschwerdeführers führen. [Or. 8]

II.

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Bestimmungen des Unionsrechts:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [OMISSIS]:

Artikel 20 (ex-Artikel 17 EGV)

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind. [Or. 9]

Artikel 21 (ex-Artikel 18 EGV)

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

(3) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union [OMISSIS]:

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

1. Bestimmungen des nationalen Rechts:

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG) [OMISSIS]: [Or. 10]

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige

§ 57. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, dass er zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hat. Als Staatsbürger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Die Behörde hat die fälschliche Behandlung als Staatsbürger dem Fremden schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ihn über die Frist zur Anzeige gemäß Abs. 2 zu belehren. Den Erwerb durch Anzeige hat die Behörde rückwirkend mit dem Tag, an dem der Fremde das erste Mal von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde, mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Anzeige ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der fälschlichen Behandlung gemäß Abs. 1 einzubringen.

(3) [OMISSIS]

[OMISSIS] [nationale Vorschriften ohne Bedeutung für diesen Fall] [Or. 11]

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 [OMISSIS]:

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

(2) Hat der Gewerbebeanwender vor der Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die erforderliche Berechtigung nachzuweisen und sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Voraussetzung erfüllt, so hat die Gewerbebehörde eine Bescheinigung auszustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des Aufenthaltstitels vorliegen.

(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, dürfen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie Inländer ausüben. [OMISSIS]

[OMISSIS] [Or. 12] [OMISSIS]

(4) [OMISSIS]

(5) Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes gemäß § 121 Abs. 1 Z 2 und 3, § 135 Abs. 3 Z 1 und 2 und § 151a Abs. 2 werden auch erfüllt, wenn

1. natürlichen Personen ein Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß § 45 oder § 49 Abs. 2 und 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBI. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, oder
2. [OMISSIS]
3. [OMISSIS] [nationale Vorschriften ohne Bedeutung für diesen Fall]

III.

- 1 Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bestimmen Zweifel über die Unionsrechtskonformität des § 27 Abs. 1 StbG dazu, ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.
- 2 Voraussetzung der Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV ist, dass das vorlegende Gericht die Entscheidung der Vorabentscheidungsfrage für erforderlich, d.h. für entscheidungserheblich hält. Darüber hat das vorlegende Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden **[Or. 13]** (EuGH, Rs C-348/89, Mecanarte, [OMISSIS] ECLI:EU:C:1991:278, Rn. 47). Da im vorliegenden Fall die Revision gegen die zu erlassende Entscheidung nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, ist das Landesverwaltungsgericht gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV vorlageberechtigt [OMISSIS].

Die Frage der Auslegung des Art. 21 AEUV ist aus nachstehenden Gründen entscheidungserheblich:

- 3 Im Urteil Rottmann hat der EuGH insbesondere den Grundsatz aufgestellt, dass eine Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eines Angehörigen eines Mitgliedstaats der gerichtlichen Kontrolle anhand des Unionsrechts unterliegt (EuGH, 02.03.2010, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104). Der Gerichtshof hat es für legitim befunden, dass ein Mitgliedstaat zwar ein begründetes Interesse daran haben kann, das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität, sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, zu schützen (vgl. SA des GA Mengozzi, 12.07.2018 in der Rs C-221/17, ECLI:EU:C:2018:572, Rn. 48). Jedoch hob der Gerichtshof hervor, dass die Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, wobei die möglichen Folgen zu berücksichtigen sind, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt (EuGH, 02.03.2010, C-135/2010, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 55 ff).
- 4 Ebenso ergibt sich die Beachtung des Unionsrechts aus dem Urteil Tjebbes u.a. des Gerichtshofs. Demnach fällt die Situation von Unionsbürgern, die durch den Verlust der Staatsangehörigkeit auch mit dem Verlust des durch Art. 20 AEUV verliehenen Status und der damit verbundenen Rechte konfrontiert werden, ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht (EuGH, 12.3.2019, C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 32). Infolgedessen, haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Staatsangehörigkeit das Unionsrecht zu beachten (siehe ebenso: EuGH, 02.03.2010, C-135/2010, ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 42 und 45). **[Or. 14]**
- 5 Zu den Kriterien der von den nationalen Gerichten vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung statuierte der EuGH in der Rechtssache Tjebbes Folgendes:

„Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden“ (EuGH, 12.03.2019, C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 44).

- 6 In der Rechtssache Tjebbes u.a. stellte der Gerichtshof vorab fest, dass die Vorlagefrage hinsichtlich der Anwendung des Art. 21 AEUV nicht zu beantworten ist, da in diesem Verfahren die Klägerinnen der Ausgangsverfahren nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union Gebrauch gemacht, beziehungsweise dieses nicht ausgeübt haben (siehe EuGH, 12.03.2019, C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 28).
- 7 In dem das vorliegende Gericht zur Vorlage bewegenden Sachverhalt stellt dies jedoch einen elementaren Bestandteil dar.

Der Beschwerdeführer führt in Österreich ein Einzelunternehmen, für welches er eine Gewerbeberechtigung besitzt. Mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft droht dem Beschwerdeführer ebenso der Verlust der Gewerbeberechtigung. Dies hätte zur Folge, dass der Beschwerdeführer als „ausländische natürliche Person“ im Sinne des § 14 GewO zu qualifizieren wäre. Da die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nur den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nach § 47 NAG erteilte, führt dies zur Anwendung des § 14 Abs. 3 GewO.

- 8 Nach § 14 Abs. 3 GewO dürfen Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie Inländer ausüben. Diese Regelung [OMISSIS] dient der Umsetzung des Art. 23 RL 2004/38/EG. Jedoch müsste der Beschwerdeführer dazu erwirken, dass § 14 Abs. 3 GewO, um eine gleichheitswidrige Inländerdiskriminierung zu vermeiden, **[Or. 15]** in verfassungskonformer Interpretation auch auf Familienangehörige von Österreichern anzuwenden ist.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Beschwerdeführer seinen Status als Unionsbürger verlieren würde, und somit von den Freizügigkeitsrechten des Art. 21 AEUV nicht mehr Gebrauch machen könnte.

- 9 Wie der Gerichtshof in der Rechtssache Grzelczyk zum Ausdruck gebracht hat, ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein (EuGH, 20.09.2001, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31). Das Recht auf allgemeine Freizügigkeit, einen Anspruch auf Bewegungsfreiheit und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat steht dabei im

Zentrum und ist gemäß Art. 21 AEUV untrennbar mit dem Status der Unionsbürgerschaft verbunden.

- 10 Das vorlegende Gericht sieht daher in einem drohenden Verlust des Unionsbürgerstatus und damit einhergehend dem Verlust der rechtmäßigen Ausübung des durch Art. 21 AEUV gewährleisteten Freizügigkeitsrechts ein Spannungsverhältnis im Hinblick auf die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

IV.

- 11 Es besteht eine Verpflichtung sämtlicher Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, das gesamte Recht richtlinienkonform auszulegen, also so, dass das Ziel der Richtlinie nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet wird (vgl. EuGH, Rs. 14/83, von Colson und Kamann, ECLI:EU:C:1984:153). Da die richtige Anwendung des Unionsrechts jedoch nicht als derart offenkundig erscheint, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt und eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts daher nicht möglich ist, werden die Vorlagefragen gemäß Art. 267 AEUV mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt. **[Or. 16]**

Beilagen:

Akt der Stmk. Landesregierung [OMISSIS], im Original (ELAK);

Akt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark [OMISSIS] im Original.

[OMISSIS] [Adressaten]